

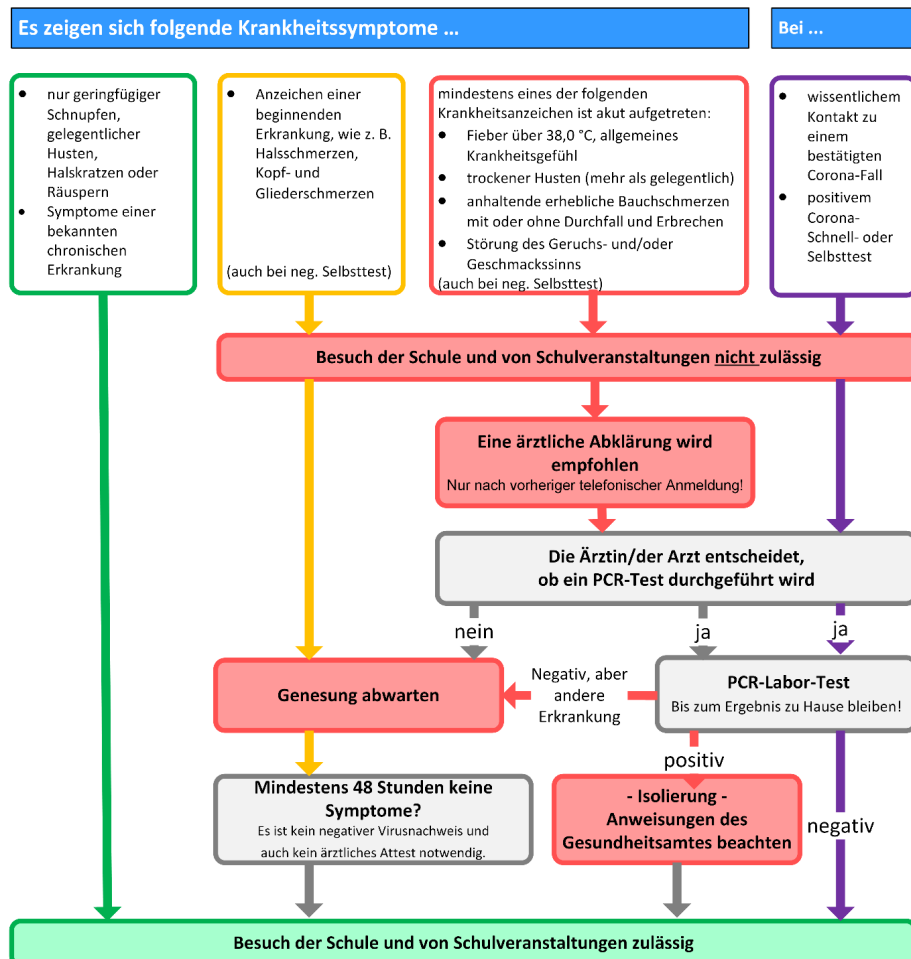
**Hygieneplan GS Groß-Buchholzer Kirchweg**  
gültig ab 31.05.2021

**Szenario A – Eingeschränkter Regelbetrieb**

**1. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen**

- Das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern wird zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Der Abstand zu den Lehrkräften ist weiterhin einzuhalten.  
Eine Kohorte ist ein gesamter Jahrgang.

**2. Schulbesuch bei Erkrankungen**





gemeinsam mit Freude lehren und lernen  
respektvoll & konsequent erziehen  
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

- **In folgenden Fällen darf die Schule nicht betreten werden: Personen, die SARS-Co-2 positiv getestet wurden und Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.**

### 3. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

- Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Schulzeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen.

### 4. Zutrittsbeschränkungen/Testungen

- Allen Personen ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus mit negativem Ergebnis nachweisen können, dass keine Infektion vorliegt.
- Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und an der Schule tätigen Mitarbeitenden müssen sich zweimal pro Woche testen.
- Das gilt nicht für vollständig geimpfte und genesene Personen, für Personen, die das Schulgelände aus einem wichtigen Grund betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich keinen Kontakt zu Schülerinnen und Schüler sowie zu Lehrkräften haben.
- Die Kontaktdaten müssen dokumentiert werden.
- **Eine Begleitung von Schülerinnen und Schüler, z. B. durch Eltern, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.**

### 5. Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

- Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und andere Mitwirkende, die Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte zu unterrichten.
- Im Primarbereich müssen die Schülerinnen und Schüler auf die Gefährdung durch Schals, Halstücher oder Bänder bei der Nutzung von Spielgeräten hingewiesen werden.
- Der Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung und das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln sind altersangemessen zu thematisieren und einzuüben.

### 6. Persönliche Hygiene

- **Abstandsgebot:** außerhalb der Kohorten ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- **Maskenpflicht:** gilt für alle Personen im gesamten Bereich des Schulgeländes und Schulgebäudes. Nur im Klassenraum, beim Essen am Platz im Klassenraum oder in der Mensa dürfen die Masken abgenommen werden.



gemeinsam mit Freude lehren und lernen  
respektvoll & konsequent erziehen  
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

- **Händewaschen:** mit Seife für 30 Sekunden, z. B. nach Husten oder Niesen, nach dem Betreten des Schulgebäudes, vor dem Essen, nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toilettengang, vor und nach dem Schulsport.
- **Kontakte** sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, keine unmittelbaren körperlichen Kontakte, keine Umarmungen, kein Händeschütteln, keine Ghetto-Faust.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder Taschentuch.
- **Nicht in das Gesicht fassen!**
- **Persönliche Gegenstände nicht ausleihen!**

## 7. Mund-Nasen-Bedeckung

### Inzidenz bis 35

- Es gilt die Verpflichtung außerhalb von Unterrichtsräumen eine MNB zu tragen, wenn die Einhaltung des Abstandsgebots nicht gewährleistet werden kann.

## 8. Gemeinsam genutzte Gegenstände

- Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht geteilt werden.
- Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden.

## 9. Abstandsgebot

- Das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern wird zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.
- Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, päd. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schule, Erziehungsberechtigten und Besuchern!

## 10. Dokumentation und Nachverfolgung

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten.
- Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip, z. B. bei Ganztagsangeboten.
- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassenbüchern.
- Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jede Klasse zu dokumentieren und bei Änderungen anzupassen.
- Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals.



gemeinsam mit Freude lehren und lernen  
respektvoll & konsequent erziehen  
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Fachleiterinnen und Fachleiter, Erziehungsberechtigte, Kooperationspartner) mit Namen, Telefonnummer, Zeitpunkt des Betretens/Verlassens.
- Diese Dokumentation wird 3 Wochen aufbewahrt.

### **11. Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands**

- Lehrkräfte sowie päd. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter agieren grundsätzlich kohortenübergreifend. Dieser Personenkreis ist angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten.
- Das Abstandsgebot zwischen Schüler\*innen und Lehrkräften kann nur aufgehoben werden, wenn die Lehrkräfte nicht kohortenübergreifend eingesetzt werden.

### **12. Lüftung**

- Es ist auf eine intensive Lüftung zu achten. Es ist das „20-5-20 Prinzip“ zu befolgen (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht). Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten).
- Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden.
- Vor Beginn des Unterrichts ist der Raum zu durchlüften.
- Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.
- Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.

### **13. Flure und Pausen**

- Auch außerhalb der Unterrichtsräume und in den Pausen muss gewährleistet werden, dass Personen aus unterschiedlichen Kohorten Abstände zueinander einhalten können.
- Pro Trakt bzw. Bunker ist ein Jahrgang untergebracht.
- Der Schulhof ist in Abschnitte unterteilt.
- Pro Pause sind 4 Kohorten auf dem Schulhof. Zwei Kohorten teilen sich einen Abschnitt auf dem Hof (Jahrgang 1 + 2 und Jahrgang 3 + 4).
- Klare Kennzeichnung der Laufwege.
- Bodenmarkierung in Wartebereichen (vor dem Sekretariat).
- Gebot des Rechtsverkehrs in Fluren und Gängen.
- Pausen sollen vorrangig außerhalb des Schulgebäudes erfolgen.
- 

### **14. Pausenbrot**

- Persönliche Hygiene beachten.
- Kein Herumreichen von Brotdosen.
- Kein Austausch oder Probieren von Speisen, Trinkflaschen und Lebensmitteln untereinander.



gemeinsam mit Freude lehren und lernen  
respektvoll & konsequent erziehen  
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

## 15. Ganztagsbetrieb

- Der Ganzttag findet statt, ist aber nicht mit dem Ganztagsangebot vor der Corona-Pandemie gleichgesetzt.
- Das Kohorten-Prinzip umfasst hier maximal zwei Schuljahrgänge.
- Die Zusammensetzung der Gruppen muss unbedingt dokumentiert werden.
- Beim gemeinsamen Mittagessen sind die verschiedenen Kohorte räumlich und zeitlich voneinander zu trennen.
- Es dürfen bei der Essenausgabe keine Warteschlangen entstehen.
- Der Eingang in die Mensa führt über die Glastür, der Ausgang erfolgt über die Aula.
- Es muss dokumentiert werden, welcher Schülerinnen und Schüler und welche Betreuerinnen sich zu welcher Zeit in der Mensa aufgehalten haben.
- Ein Sitzplan hilft der Dokumentation.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Essenausgabe haben während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Eine Möglichkeit zur Händereinigung ist gegeben.

## 16. Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen

- In allen Bereichen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.
- Am Eingang der WC-Anlage wird darauf hingewiesen, wie viele Personen sich in diesem Bereich aufhalten dürfen (im Hauptgebäude je 2 Kinder, im Bunker je 1 Kind).
- Die Aufsichten achten verstärkt darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln in den WC-Anlagen einhalten und sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in diesem Bereich aufhalten.

## 17. Schulsport

### Inzidenz unter 25:

- Der Sportunterricht findet im Klassenverband ohne generelles Abstandsgebot wieder statt.

### Inzidenz ab 25

- Sportunterricht findet im Klassenverband innerhalb der festgelegten Kohorte statt.
- Der Schulsport erfolgt kontaktlos!
- Übungen zu zweit dürfen nur ohne gegenseitige Berührung erfolgen.
- Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur mit MNB gegeben werden.
- Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden.
- In der Sporthalle und Umkleidekabinen ist regelmäßig und intensiv zu lüften. Nach Möglichkeit sollte auch während des Unterrichts gelüftet werden.
- In Sporthallen ist das „20-5-20 Prinzip“ zu befolgen. Hierfür sollten mögliche alle Fenster und Türen (ggf. Notausgänge) geöffnet werden.



gemeinsam mit Freude lehren und lernen  
respektvoll & konsequent erziehen  
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

---

### 18. Konferenzen und Versammlungen

- Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtage etc.
- Der Mindestabstand muss eingehalten werden.

### 19. Meldepflicht

- **Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen!**
- Ein begründeter Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen ist dem Gesundheitsamt zu melden.
- Der Verdacht ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d.h. Aufenthalt am selben Ort.

N. Dreyer, 31  
.05.2021